

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 17

Artikel: Statuten des Basler Rennvereins

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93992>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die auf dem verwickelten unbekanntem Terrain sich mit der Gewandtheit eines Eingebornen bewegten. Während die österreichischen Offiziere, Früchte ihrer starren Disziplin, nur selten die nöthige Energie zeigten, um von sich aus die erforderlichen Maßregeln für jeden einzelnen Fall zu ergreifen.

Nachdem ich nun an Rohans, an Lecourbes-Erfolgen die Gegend des Engadins näher beleuchtet habe, fällt es mir etwas schwer den Uebergang zu dem Thema zu finden, von dem ausgegangen ich eigentlich zum Studium der damaligen Kriegsgeschichte gelangt bin.

Wenn ich Ihnen noch einige kurze Mittheilungen über die Grenzbesetzung übergebe, so liegt die Absicht gewiß sehr ferne, irgend eine Parallele zwischen unsern Bataillonen und den Veteranen Lecourbes oder aber zwischen den heutigen und damaligen Führern zu ziehen. Als das Zürcher Bataillon mühsam, aber in ausgezeichnete Ordnung die Höhen von Clerfs erklimmen hatte, und die alten Ueberreste der österreichischen Verschanzungen gewährte, so wurde manche Frage laut nach der Vergangenheit dieser Befestigungen; Bilder aus den damaligen bewegten Zeiten tauchten auf und mahnten an den jetzigen Ernst und an die Bedeutung der Grenzbesetzung, auf daß nicht wiederum unsere Gauen fremden Heeren zum Tummelplatz ihrer Fehden zu dienen hätten.

Wie Sie wohl wissen, war zur Besetzung der südöstlichen Grenze eine schwache Brigade, bestehend aus 3 Bataillonen, 3 Schützenkompagnien und etwas später eine Gebirgsbatterie bestimmt. Dieser kleinen Zahl war die Bewachung unseres Bodens anvertraut; weder Tyroler Kaiserjäger noch Garibaldianer sollte der bewaffnete Eintritt auf unserm Gebiete gestattet sein.

Das Hauptaugenmerk verlangt das Münsterthal, dessen exponirte Lage an der Grenze beider feindlichen Rivalen vor Allem unsern Schutz ansprach. Gegen Oesterreich zu war unsere Aufgabe ziemlich leicht; das gebildete und taktvolle Auftreten der österreichischen Offiziere zeigte bald welche hohen Werth der Kaiserstaat unserer Neutralität beimah. Nicht so sicher war man hingegen auf der italienischen Seite, um so mehr da das reguläre Militär im Weltkriege nur in kleinen Abtheilungen vertreten war und die dortigen Nationalgardisten und einzelne zerstreute Garibaldianer nur geringe Garantien hinsichtlich der Respektirung unserer Grenze darboten.

Demgemäß wurde St. Maria als Centralpunkt zur Beobachtung der äußersten Südgrenze bestimmt; ein Bataillon und eine Schützenkompagnie sollten von hier aus die einzelnen Patrouillen nach den verschiedenen Pässen schicken.

Als Hauptübergangspunkt nach Italien war der Umbrell bekannt; anderthalb Stunden oberhalb St. Maria, am Zusammenfluß des Costainas- und Muranzabaches, kantonirte eine Kompagnie in elegant geschwind aufgerichteten Baracken. Ihre Vorposten versahen den Sicherheitsdienst bis auf die Höhen des Umbrells, von wo sie die Stillferstraße, sowie die vierte Cantonniere beherrschten. Das Ba-

tillon in St. Maria gab außerdem noch 2 Kompagnien nach Münster zur Bewachung der österreichischen Grenze bei Taufers ab; eine Sektion versah den Patrouillendienst im Frackthale bis auf die Höhen des Döserotonden.

In Fuldera lag eine zweite Schützenkompagnie, deren Aufgabe in der Bewachung der Clerfer Höhen und des Buffalora-Passes bestand, der von der Ofenstraße in Val Mora und über St. Giacomo di Fracle nach Vermio führt, und zugleich hatten sie die Verbindung mit Zernez über das Ofenwirthshaus, das am Ausgang des Livignerthales einige Aufmerksamkeit verdiente, zu unterhalten.

Als am 24. Juni die Oesterreicher die vierte Cantonniere bei Tagesanbruch angriffen und die Italiener in kluger Voraussehung wenige Stunden vorher sie geräumt hatten, zog sich der Kriegsschauplatz und mithin die Gefahr einer Grenzverletzung weiter weg. Anstatt das Münsterthal, galt es nun das Puschlav zu schützen. Demgemäß wurde ein halbes Bataillon nebst einer Schützenkompagnie dorthin beordert, das Hauptquartier von Zernez nach Samaden verlegt. Das wenig energische Auftreten beider kriegsführenden Parteien, sowie der baldige Waffenstillstand ließen keine weiteren Aenderungen mehr nöthig erscheinen und so blieb die Dislokation dieselbe, mit Ausnahme einiger Quartierwechsel, die im Interesse des innern Dienstes geboten waren.

Weder Oesterreicher noch Italiener versuchten je unsere Neutralität zu verletzen; einige Schmuggler, die der allzugroße Eifer unserer ersten Patrouillen in den einsamen Thälern aufgegriffen hatten, waren die einzigen Gefangenen, die unsere Truppen während der Grenzbesetzung erbeuteten und auch die wurden bald wieder ihrem gefährlichen Handwerk überlassen.

Wenn nun auch die Vorsehung unser Vaterland von den Schrecken des Krieges verschont hatte, wenn der Dienst an der Grenze ein sehr friedlicher war, so zeigte sich doch sogleich unter unsern Truppen derjenige Geist, der im Ernstfalle bereit sein würde, Alles zu ertragen, Alles zu opfern, um dem Vaterlande seine Selbstständigkeit, seine Unabhängigkeit zu bewahren und zu sichern.

Statuten des Basler Kennvereins.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Diesige Reit- und Pferdeliebhaber haben einen Verein unter dem Namen Basler Kennverein gegründet.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist, das Interesse für Pferde, Pferdezücht und Reiten durch öffentliche Rennen zu fördern.

§ 3.

Ueber den Eintritt in den Verein entscheidet der Ausschuss.

§ 4.

Wer in den Verein einzutreten wünscht, hat sich bei dem Sekretär mündlich oder schriftlich anzumelden und für das laufende Jahr den Beitrag zu entrichten.

§ 5.

Die für die Zwecke des Vereins nöthigen Geldmittel werden beschafft durch

- a. jährliche Beiträge der Mitglieder, Fr. 20,
- b. Einsätze,
- c. Kugelber (3, 33, 34),
- d. Eintrittsgelder auf die Zuschauerräume des Rennplatzes,
- e. Geschenke und Ehrenpreise,
- f. Aktien.

§ 6.

Für Mitglieder und Nichtmitglieder werden Aktien ausgegeben, wovon jede dem Inhaber das Recht zu zwei Plätzen auf der Tribüne giebt.

§ 7.

Diese Gelder werden nach Abzug der Unkosten zu Preisen für die jährlichen Rennen verwendet.

§ 8.

Der Vereins-Kassier verwaltet die Gelder des Vereins.

§ 9.

Die Mitglieder haben das Recht:

- 1) In den Generalversammlungen mitzustimmen.
- 2) Vorschläge zu neuen Statuten oder Abänderung derselben, Wünsche und Beschwerden bei dem Ausschuss einzureichen.
- 3) An den vom Ausschuss aufgestellten Preisbewerbungen Theil zu nehmen.
- 4) An den Tagen der Rennen ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes den innern Raum des Rennplatzes zu besuchen und eine Person einzuführen.

§ 10.

Wer in den Verein eintritt, verpflichtet sich nur auf ein Jahr.

§ 11.

Sämmtliche Mitglieder haben die Pflicht sich den Statuten des Vereins, sowie den Beschlüssen der Generalversammlung und den Anordnungen des Ausschusses zu unterziehen.

§ 12.

Der Verein übt die oberste Leitung seiner Angelegenheiten in Generalversammlungen aus, deren jährlich zwei stattfinden müssen.

§ 13.

In den Generalversammlungen wählt der Verein einen Vorstand als Ausschuss, bestehend aus:

- 1 Präsident,
- 1 Vizepräsident,
- 1 Kassier,
- 1 Sekretär,
- 6 Mitgliedern.

§ 14.

Obiger Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, um über folgende Gegenstände zu beschließen:

- 1) Berathung der an die Generalversammlung zu bringenden Vorschläge.
- 2) Prüfung der Rechnung des verfloffenen Jahres und des Voranschlags für das kommende Jahr.
- 3) Feststellung der im laufenden Jahre abzuhaltenen Rennen und der Aufgaben, die den konkurrierenden Pferden gestellt werden (§§ 26, 28 und 30).
- 4) Feststellung der Preise je nach den vorhandenen Mitteln.
- 5) Feststellung der Zeit, wann die Rennen abzuhalten sind.
- 6) Feststellung der Höhe der Einsätze der konkurrierenden Pferde (§ 31).
- 7) Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 15.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß wenigstens 6 Mitglieder des Ausschusses anwesend seien, wobei das absolute Mehr entscheidet.

§ 16.

Der Präsident hat die allgemeine Leitung der Angelegenheiten des Vereins und die Oberaufsicht über die Verwaltung; er ordnet die Sitzungen des Ausschusses und die ordentlichen und etwaige außerordentliche Generalversammlungen an und hat darin Vorsitz und Vortrag. Seine Stimme ist bei Gleichheit der andern stets entscheidend.

§ 17.

Der Vizepräsident hat den Präsidenten in seinen Geschäften zu unterstützen und ihn bei Abhaltungen zu vertreten.

§ 18.

Der Kassier bezieht sämtliche Einnahmen des Vereins, leistet die vom Ausschusse dekretirten Zahlungen, verwaltet das Vermögen im Interesse des Vereins und ist demselben für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§ 19.

Der Sekretär fertigt die Protokolle über die Verhandlungen und besorgt die Korrespondenz.

§ 20.

In den Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlungen gehören:

- 1) Die Vorträge der Rechnungen über die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres.
- 2) Vorschläge zu neuen Statuten oder zu Abänderungen an den bestehenden.
- 3) Die Neuwahlen der Vorstandsmitglieder.

§ 21.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidend.

§ 22.

Die Wahl des Ausschusses geschieht mittelst geheimer Stimmabgabe.

§ 23.

Der Ausschuss wird auf drei Jahre gewählt und unterliegt nach dieser Zeitdauer jeweilen einer Neuwahl.

§ 24.

Jedem Mitgliede soll alljährlich ein Geschäftsbericht mit einem Verzeichniß der Mitglieder zugestellt werden.

Spezielle Bestimmungen über die Wettrennen.

§ 25.

Es sollen jährlich Wettrennen gehalten werden, sowohl auf freier Bahn, als auf der Bahn mit Hindernissen.

Der Tag und die Art der Rennen, sowie die Höhe und die Anzahl der Preise werden jedes Jahr durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§ 26.

Nur Mitglieder des Vereins dürfen sich an den eigentlichen Rennen betheiligen.

Der Ausschuß hat die Befugniß, besondere Rennen, an welchen auch Nichtmitglieder Theil nehmen können, und unter besondern Bestimmungen anzuordnen.

§ 27.

Personen, welche als Trainer oder Jockeys von der Einübung von Rennpferden ein Gewerbe machen, gleichgültig in welchem Rang und in welchen Vermögensverhältnissen sie stehen, bleiben von den Rennen ausgeschlossen.

§ 28.

Sollten einige Mitglieder sich zu einem besondern Rennen irgend einer Art verständigen, so muß dieses 14 Tage vorher dem Ausschusse schriftlich angezeigt werden, welcher den Umständen angemessen entscheiden wird.

§ 29.

Acht Tage vor dem Rennen wird die Anmeldebliste geschlossen.

Zur Anmeldung gehört:

Schriftliche Angabe des Rennens, in dem das Pferd konkurriren soll, sowie das Nationale des Pferdes (Abstammung, Alter, Farbe, Geschlecht, Abzeichen) (§ 52).

§ 30.

Mitglieder, welche Prämien für ein Rennen aussetzen, haben das Recht, zu bestimmen, durch welche Leistungen dieselben zu verdienen sind, sowie was für Pferde zur Konkurrenz zugelassen werden sollen.

§ 31.

Der Einsatz wird durch den Ausschuß festgesetzt. (§ 14.)

§ 32.

Wer sein Pferd beim Rennen nicht selbst reitet, zahlt doppelten Einsatz.

§ 33.

Wer ein angemeldetes Pferd während der letzten acht Tage vor dem Rennen zurückzieht, verliert seinen Einsatz als Neugeld (§ 5 litt. c).

§ 34.

Wer sein angemeldetes Pferd mehr als acht Tage vor dem Rennen wieder zurückzieht, verliert die Hälfte des Einsatzes als Neugeld.

§ 34.

Wenn in einem festgesetzten Rennen die angemeldeten Pferde bis auf eines zurückgezogen werden, so hat dieses in beliebiger Gangart die Rennbahn abzugehen und empfängt den festgesetzten ersten Preis.

§ 36.

Die abzuhaltenden Rennen sind:

- 1) Ein Trabrennen mit Gewichtsausgleichung, Pfund 160.
- 2) Ein Flachrennen mit Gewichtsausgleichung, Pfund 160.
- 3) Ein Steaple-chase mit Gewichtsausgleichung, Pfund 170.
- 4) Ein Steaple-chase ohne Gewichtsausgleichung.

§ 37.

Pferde, welche, seit sie im Besitz des beim Rennen als Eigenthümer Angemeldeten sind, einen der folgenden eidgenössischen Militärkurse mitgemacht haben, genießen eine Gewichtermäßigung von 10 Pfund:

- Kavallerie-Recrutenschule,
- Kavallerie-Wiederholungskurs des Auszugs,
- Kavallerie-Remontenkurs,
- Artillerie-Recrutenschule,
- Artillerie-Wiederholungskurs,
- Centralschule,
- Truppenzusammenzug.

§ 38.

Pferde, welche in den Rennen Nr. 1, 2 und 3 konkurriren sollen, müssen wenigstens vier Monate vorher schon im Besitz des als Eigenthümer Angemeldeten gewesen sein (§ 52)

§ 39.

Sämmtliche Pferde sind vor dem Rennen dem Ausschusse zur Prüfung der Identität vorzuführen.

§ 40.

Das Wägen des Reiters geschieht vor dem Abreiten auf dem Plage und es müssen die Steger nach dem bezüglichen Rennen innerhalb 5 Minuten wieder zur Waage geritten kommen; steigt einer vorher ab oder hat er Gewicht verloren, so ist er des Preises verlustig.

Darüber, ob ein neues Rennen gemacht, ob der Betreffende der Konkurrenz verlustig wird, oder ob der zweite Sieger den ersten Preis, der dritte den zweiten Preis erhält, entscheidet das Comité durch Majorität, bei Stimmengleichheit der Präsident.

§ 41.

Beim Ermitteln des Gewichts wird Sattel und Zaum mitgewogen.

§ 42.

Die zum Ablaufe bestimmte Zeit wird durch das Renn-Comité vor dem Rennen festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 43.

Die Plätze der Pferde beim Ablauf werden durch das Loos bestimmt. Sobald die Nummern dafür gezogen sind, gilt kein Neugeld mehr, wer dann noch zurückzieht, zahlt den vollen Einsatz.

§ 44.

Die Pferde werden durch das Loos nach der fortlaufenden Nummer, vom innern Bahnkreis gerechnet,

aufgestellt, so daß Nr. 1 immer auf der innern Seite placirt ist. Hierauf werden sie von dem Comité-Mitglied, welches das Abreiten besorgt, im Schritt bis an den Ablaufpunkt geführt; dort fragt dasselbe ob Alles fertig sei und ruft in demselben Momente, ehe sie den obigen Punkt erreichen, „Ab!“

§ 45.

Läuft ein Pferd vor dem Kommando ab, so gilt der Ablauf nicht und die Pferde werden sämtlich zurückgerufen.

Zur Strafe verliert das Pferd seine Nummer und wird auf den äußersten Flügel gestellt; geschieht derselbe Fehler zum zweiten Mal von demselben Pferd, so wird dasselbe von dem Rennen ausgeschlossen.

§ 46.

Pferde, welche aus einer geraden Linie ausbrechen und nicht wieder in dieselbe hineinkommen, sowie Pferde, welche bei einer gekrümmten Bahn nach der inwendigen Seite ausbrechen und an der innern Seite bei einer Stange oder dem die Biegung markirenden Zeichen vorbeigehen, sowie solche welche aus einer Bahn mit Hürden oder Hindernissen ausbrechen und solche umgehen, werden als distanzirt angesehen und können nicht gewinnen.

§ 47.

Wenn ein Reiter den andern anreitet, einem andern quer vorüberreitet und diesen, wenn derselbe auch eine Pferdelänge hinter ihm sein sollte, dadurch aus seiner Richtung bringt, oder wenn ein Reiter sich sonstige Ungehörigkeiten gegen andere Reiter und deren Pferde zu Schulden kommen läßt, so verliert der Besitzer des Pferdes, die Schuld mag an diesem oder an dem Reiter liegen, jeden Anspruch auf Gewinn.

§ 48.

Eine desfallige Beschwerde kann sowohl von dem Besitzer des einschlägigen Pferdes, als dem Reiter ausgehen; dieselbe ist an den Vorstand oder an das betreffende Renn-Comité-Mitglied zu richten, und muß spätestens bis zu der Zeit angebracht werden, wo die Vertheilung der Preise beginnt, später wird keine Rücksicht mehr darauf genommen.

§ 49.

Zur Leitung der Rennen ernennt der Ausschuß aus den Ausschuß- und Vereinsmitgliedern ein Comité, bestehend aus:

- 1 Schiedsrichter, der zugleich Präsident des Comitées ist.
- 2 Assistenten des Schiedsrichters.
- 3 Herren, welche die Aufsicht über die Rennen führen.
- 2 Herren, welche das Abreiten besorgen.
- 2 Herren, welche das Wägen besorgen.
- Herren, welche Pferde selbst reiten oder reiten lassen, können zu diesen Funktionen nicht bestimmt werden.

§ 50.

Zur Handhabung der Ordnung auf den Tribünen und im innern Kreise ernennt der Ausschuß eine Anzahl Mitglieder, deren Weisungen unbedingte Folge zu leisten ist.

§ 51.

Das Schiedsgericht entscheidet in allen streitigen Angelegenheiten des Vereins endgültig.

Irgendwelche Berufung gegen dasselbe findet demnach nicht statt und bleibt jedes gerichtliche Verfahren gänzlich ausgeschlossen.

§ 52.

Läßt sich erweisen, daß Jemand wissentlich oder absichtlich ein Pferd unter falschen Angaben (§ 29) zur Konkurrenz gebracht hat, oder daß irgend Jemand einer mit der Beaufsichtigung und Leitung der Rennen betrauten Persönlichkeit vor oder nach dem Rennen den Preis, einen Theil desselben oder sonst eine Bestechung versprach oder zukommen ließ, so soll Jener sowohl als die Person, die solches annahm, durch schiedsrichterlichen Spruch auf kürzere oder längere Zeit von der Theilnahme an den Rennen ausgeschlossen werden.

Dieselbe Ausschließung kann auf gleiche Weise gegen Jedermann ausgesprochen werden, welcher die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten durchaus nicht einhält oder wiederholt diesen Statuten zuwiderhandelt, deren Zweck ist, die Moralität und Ehrenhaftigkeit der Rennbahn aufrecht zu erhalten.

§ 53.

Der Ausschuß sowohl als das Comité können in Fällen grober Verfehlung eines Mitgliedes gegen die Statuten dessen bleibende Ausschließung bei der Generalversammlung beantragen.

§ 54.

Das Pferd, welches mit der Nase zuerst die Linie des Zieles passiert, ist Sieger. Der früher benannte Schiedsrichter und die beiden Assistenten schreiben den Namen auf; zwei Stimmen entscheiden, fallen jedoch alle Stimmen aus einander, so entscheidet die Stimme des Richters.

§ 55.

In Fällen, in welchen über die richtige Auslegung dieser Bestimmungen Zweifel obwalten möchten, hat der Ausschuß oder das Renn-Comité die nöthige Aufklärung oder Erläuterung zu ertheilen, soweit ihm dieses geeignet erscheint.

Bei allenfalls hiewegen sich erhebenden Streitigkeiten hat gleichfalls das Schiedsgericht unabänderlich zu entscheiden.

§ 56.

Sollten im Laufe der Zeit Abänderungen der Statuten des Rennvereins oder irgendwelche neue Bestimmungen nöthig werden, so können dieselben, wenn sie nicht von dem Vereins-Comité oder dem Ausschuß selbst eingebracht werden, in der einen Generalversammlung des Vereines nur vorgeschlagen und erst in einer zweiten später abzuhaltenden berathen und entschieden werden.

Vorstehender Entwurf der Statuten des Basler Rennvereins wird der heurigen Generalversammlung statutengemäß zur Annahme unterbreitet.

Sein Inhalt ist jedoch für die Theilnehmer an den Rennen des Jahres 1867 bindend.

Basel, im Februar 1867.

Der Ausschuß des Basler Rennvereins.